

Satzung des Nikolausvereins Esterwegen e.V.

(Satzung vom 20.11.2005, zuletzt geändert am 19.01.2018)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Nikolausverein Esterwegen“.

Der Sitz des Vereins ist in Esterwegen.

Nach Eintragung erhält der Nikolausverein Esterwegen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31.12 jeden Jahres.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch unabhängig und neutral.

Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:

Aufrechterhaltung der jahrhundertealten Nikolaustradition am 5 – 6 Dezember in der Betreuung von Kindern und älteren Menschen in Anlehnung an das Vorbild des St. Nikolaus, der als Bischof von Myra tätig war, sowie die Ausrichtung von kulturellen Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Unterzeichner dieser Satzung.

(2) Mitglied kann jeder Bürger sein. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abzugeben. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt des Mitglieds
- c) Ausschluss eines Mitglieds

(2) Der Austritt kann in jedem Jahr nur im ersten Kalenderhalbjahr zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

(3) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder den Vereinszielen in sonstiger Weise geschadet haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung hierzu 2/3 Mehrheit die Zustimmung erteilt.

§ 6 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen durch Veranstaltungen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug regelt der Vorstand.

III. Organe

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Kassenwart sowie den Kleiderwarten. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen allein durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Jahr einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so tritt an seine Stelle das bei der Wahl nächstplatzierte Mitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung, insbesondere obliegt ihr:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (2) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung nach Bedarf mindestens jedoch alle 12 Monate einberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung bzw. per Fax oder E-Mail an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes beantragt.

(6) Über jede Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vereins, möglichst dem Schriftführer, zu unterzeichnen.

IV. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 11 Gruppen des Vereins

Eine Nikolausgruppe setzt sich zusammen aus:

- a) dem Nikolaus
- b) dem Ruprecht

Nikolaus kann diejenige Person werden, die mindestens 1 Jahr in einer Gruppe als Ruprecht tätig gewesen ist und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung erhält. Stehen nicht genug Personen zur Verfügung, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Ruprecht kann diejenige Person werden, die am Nikolaustage mindestens 16 Jahre alt ist.

Der Nikolaus ist der Leiter der Gruppe.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Kindergarten Esterwegen zu.

Esterwegen, den 06. Juni 2024